

Dresden, den 22. Juni 2026

Benachrichtigung nach § 10 VwZG über die **Öffentliche Zustellung**

Frau

Gina Köllner

mit der letzten bekannten Anschrift in

Gropitz
An der Linde 1
01594 Stauchitz

wird hiermit der

Bescheid vom 12. Mai 2026

Kunden-Nr. 2002164618, Antrags-Nr. 100650184, Kennzeichen PB23

über die Widerspruchsentscheidung zum Widerruf der Zuwendungen aus dem Programm zur Förderung von Investitionen und Projekten von Kultureinrichtungen – RL KulturErhalt öffentlich zugestellt.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung auf der Internetseite der SAB zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Absprache während der Servicezeiten in den Geschäftsräumen der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) eingesehen und in Empfang genommen werden. Bitte nutzen Sie dafür unser Kontaktangebot unter "[Öffentliche Zustellungen - sab.sachsen.de](https://www.sab.sachsen.de)". Wir werden uns im Anschluss zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)

Veröffentlichung am:

.....
Datum

.....
Unterschrift, Namensstempel

Löschung am:

(frühestens 2 Wo. nach Aushang):

.....
Datum

.....
Unterschrift, Namensstempel

II. Vermerk (d. zust. SB):

Die Öffentliche Zustellung erfolgt nach § 10 Abs. 1 **Nr. 1** VwZG, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Bevollmächtigten (Vertreter oder Zustellbevollmächtigter) nicht möglich ist. Der Zustellversuch ... ging fehl. Laut Auskunft der Meldebehörde XXXX vom TT.MM.JJJJ ist der Aufenthaltsort unbekannt. Weitere Recherchen durch waren erfolglos. Andere Zustellmöglichkeiten sind nicht möglich. nach § 10 Abs. 1 **Nr. 2** VwZG, weil der Adressat eine juristische Person ist, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist. Die Zustellung war (erstens) nicht unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift, (zweitens) nicht unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person und (drittens) auch nicht an eine - ohne weitere Ermittlungen bekannte - andere inländischen Anschrift möglich. nach § 10 Abs. 1 **Nr. 3** VwZG, weil eine Zustellung im Ausland (§ 9 VwZG) nicht möglich ist bzw. keinen Erfolg verspricht.

.....

III. MF z. A.

IV. Benachrichtigung an den Verteiler Internetpflege zur Veranlassung der Veröffentlichung auf der Internetseite www.sab.sachsen.de/oeffentliche-zustellungen u. Dokumentation der Zeit der Veröffentlichung sowie der Anfertigung eines Screenshots der Internetseite am Tag der Veröffentlichung

V. Benachrichtigung nach Löschung mit dem angefertigten Screenshot zurück an den zust. SB (Rechtsunterzeichner)

VI. Vermerk d. zust. SB:

Zustellung gem. Fiktion (§ 10 Abs. 2, letzter S. VwZG) am:
(Datum)

Ablauf der Rechtsbehelfs- oder -mittelfrist (§§ 70/68 VwGO) am:
(Datum)

fristgerechter/-gerechtes Rechtsbehelf/-mittel (ja/nein): ja / nein
(unzutreffendes streichen)

Bestandskraft: ja / nein
(unzutreffendes streichen)

.....
(Datum, Kennzeichen, Unterschrift des zust. SB)